

## Runder Tisch Marxloh e.V. Satzung

### in Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 29.11.2014

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " Runder Tisch Marxloh e.V.", nachstehend auch „RTM e.V.“ genannt.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in Duisburg in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Duisburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins**

###### 1

Der RTM e.V. versteht sich als Netzwerk von natürlichen und/oder juristischen Personen, die für den Stadtteil Marxloh aktiv werden möchten.

###### 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

##### **die Förderung von Wissenschaft und Forschung,**

z. B. durch die

*Unterstützung und eigene Durchführung von Studien und Forschungsprojekten zum interkulturellen Zusammenleben im Stadtteil Marxloh.*

##### **die Förderung der Religion,**

z. B. durch die

*Durchführung und Unterstützung von interreligiösen Begegnungen und Förderung der Öffnung von Religionsgemeinschaften im Stadtteil Marxloh.*

##### **die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und Tierseuchen,**

z. B. durch die

*Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen in Schulen und in der Öffentlichkeit , auf Gesundheitsmärkten, in Diskussionsrunden u. ä..*

##### **die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,**

z. B. durch die

*Bereitstellung von sozialpädagogisch begleiteten Plätzen für die Ableistung freier Arbeit für straffällige Jugendliche.*

*Integration von Menschen mit Handycap, im Rahmen der Inklusion*

**die Förderung von Kunst und Kultur,**

z. B. durch die

*Durchführung von Kunst- und Kulturdarbietungen im Stadtteil, wie Kleinkunst, Nachwuchskonzerte, Musikwettbewerbe von Jugendlichen, Lesungen, künstlerischen Symposien und kulturellen Stadtteilaktionen im interkulturellen Bereich.*

**die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,**

z. B. durch die

*Unterstützung von Projekten zum Erhalt denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Bausubstanz in Marxloh.*

**Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,**

z. B. durch die

*Durchführung von Bildungsförderung wie Nachhilfe, Schülerbegleitung / Schul- und Kindergartenbegleitung sowie Seminare zu bildungsrelevanten Themen*

**die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,**

z. B. durch die

*Pflege des Ortsbildes im Allgemeinen,*

*Beseitigung von Vermüllungen in den Marxloher Grünanlagen und Grünflächen,*

*Durchführung und Unterstützung von Pflanzaktionen,*

*Organisation der Bürgerbeteiligung zur Pflege der Marxloher Grünanlagen und Grünflächen*

**die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,**

z. B. durch

*die Einrichtung eines sozialen Dienstes (im Sinne eines Familienunterstützenden Dienstes / FUD) der Menschen mit Behinderung (aller Altersklassen), durch verschiedene ambulante Angebote, bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unterstützt oder diese ermöglicht. Die soziale Integration, Spaß und Freude erleben, Freizeit individuell gestalten, Erhöhen der Selbständigkeit und Stärken des Selbstbewusstseins des Menschen mit Behinderung stehen hierbei im Vordergrund*

**die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,**

z. B. durch die Durchführung von

*Seminaren, Podiumsdiskussionen und anderen Veranstaltungen zur Förderung der interkulturellen Toleranz und Verständnis untereinander, Integrationsprojekten in Marxloh zur Eingliederung speziell unter dem Aspekt des multiethnischen Zusammenlebens im Stadtteil Marxloh Verfolgter in die Stadtteilgesellschaft*

**die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,**

z. B. durch die

*Organisation der interkulturellen Veranstaltungen in einem Stadtteil mit vielen Nationen zwecks Gedankenaustausches untereinander und der Bildung von Netzwerken.*

**die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,**

z. B. durch die

*Förderung des Gedankenaustausches und die Durchführung und Veranstaltungen, die die Verbindung zu den Heimatländern von Migranten des Stadtteils Marxloh festigen sowie Kooperationsprojekte zwischen den Heimatländern von Migranten und dem Stadtteil Marxloh.*

**die Förderung der Kriminalprävention,**

z. B. durch die

*Durchführung von Projekten, für und mit Jugendlichen zur Entwicklung von Perspektiven für diese Personen mit dem Ziel Straftaten zu vermeiden.*

**die Förderung des Breitensports, speziell unter dem Aspekt des multiethnischen Zusammenlebens im Stadtteil Marxloh,**

z. B. durch die

*Unterstützung von Veranstaltungen aller in Marxloh ansässigen Sportvereine und Durchführung eigener Breitensportlichen, bzw. rehasportlichen Aktivitäten.*

**die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;**

z. B. durch die

*Durchführung von Veranstaltungen zum historischen Wandel des Stadtteils, Foren zum Austausch der Generationen zum Zwecke des Erhaltes historischen Wissens*

**die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,**

z. B. durch

*die Durchführung, bzw. Organisation von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtteil*

**die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes,**

z. B. durch

*Unterstützung von Projekten der im Stadtteil rund 140 zusammenlebenden Nationen, die den Gedanken der Demokratie fördern, auf antidemokratische Zustände in Heimatländern von Marxloher Migranten hinweisen.*

**die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, als zentrales Netzwerk im Stadtteil für bürgerschaftliches Engagement in gemeinnützigen Institutionen, der Religionsgemeinschaften im Stadtteil**

z. B. durch

*Unterstützung unserer Vereinsmitglieder bei Maßnahmen und Veranstaltungen die dem oben genannten Zweck entsprechen.*

**3**

Im Rahmen seiner Arbeit pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen im In – und Ausland.

**4**

Der Verein erstellt und unterstützt Publikationen, in denen die Lebensbedingungen im Stadtteil Marxloh dargestellt oder untersucht werden.

**5**

Der Verein führt Forschungsvorhaben durch, bzw. unterstützt diese, wenn sie Zwecken dienen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

**6**

Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe i. S. v. § 65 der Abgabenordnung (AO) zu gründen und zu betreiben.

**7**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Vereinsmitgliedschaft**

**1**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind und juristische Personen werden.

**2**

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand bis zum 30. 09. dieses Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden muss, und zwar

wegen unehrenhafter Handlungen,

wenn Beiträge und anders Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten nach Fälligkeit rückständig sind,

wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

bei juristischen Personen durch Auflösung oder Eröffnung des Konkursverfahrens.

Dem in dieser Weise auszuschließenden Mitglied ist vor Ausschluss eine Anhörung durch den Vorstand zu gewähren.

Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufhebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied kann frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss aus dem Verein einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

### **1**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Geschäftsjahres beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende Februar des Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung oder Zahlungsweise können zugelassen werden, wenn das Mitglied einen Antrag beim Vorstand stellt, der mit einfacher Mehrheit von diesem entschieden wird.

### **2**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von im Betriebsinteresse für den Verein erbrachten Auslagen, sofern der Vorstand diesem zuvor zugestimmt hat.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **1**

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste Organ des Vereins.

### **2**

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die ihren Beitrag gemäß § 4 Ziffer 1 entrichtet haben.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

### **3**

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

Bei Mitgliederversammlungen müssen Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden an die in der Einladung zwingend zu nennende Adresse für Anträge der Mitglieder zugestellt werden.

Initiativanträge sind auch noch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung durch direkte Übergabe an einen anwesenden Vorstand abgegeben werden. Über eine der Annahme der Einbringung des Antrages entscheidet der Vorstand direkt vor der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Anträge müssen vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gemacht werden. Diese entscheidet abschließend über die Behandlung des Antrags.

#### **4**

Zu einer Mitgliederversammlung im Sinne von § 6 Ziffer 1 ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 2. Quartals eines Jahres, schriftlich durch Brief oder elektronischer Post mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Für die Einladung durch elektronische Post ist das schriftliche Einverständnis des Mitgliedes erforderlich.

#### **5**

Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, die Mitglieder des Vereins jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dieses beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; in ihm sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen, über die auf der Versammlung beschlossen werden soll.

#### **6**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Erscheinen weniger als ein Viertel der Mitglieder, so findet eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Zu dieser hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§ 7**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

##### **1**

Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

##### **2**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **3**

Für Beschlüsse in Mitgliederversammlungen gilt:

Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Verfahrensanträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Akklamation gefasst. Inhaltliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder per Akklamation gefasst.

Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder per Akklamation beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder per Akklamation beschlossen werden.

Über inhaltliche Beschlüsse, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist jedoch dann geheim abzustimmen, wenn mindestens 5 1 anwesende Mitglieder dies verlangen.

Für Wahlen gilt:

Alle Vorstände werden in Einzelwahl gewählt.

Bei mehr als einem Kandidaten für ein Vorstandsamt wird geheim gewählt.

### **4**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die vorher von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterschreiben ist.

Die Anfertigung von Ton – oder Videoprotokollen gilt von den Mitgliedern als akzeptiert.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1

Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Dies sind:

1 Vorsitzender

2 stellvertretende Vorsitzende

ein Kassierer

ein Schriftführer

4 Beisitzer

wobei ein Beisitzer automatisch über das Bürgerforum gestellt wird

Ein Beisitzer wird von der Bevölkerung Marxlohs in einer Bürgerversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

### **2**

Vorstand i. S. von § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, sowie der Kassierer und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen seiner einzelnen Mitglieder ergeben. Diese Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, gleiches gilt für Änderungen.

**3**

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand durch Kooption ergänzt werden.

**4**

Der Vorstand ist berechtigt für jeden Bereich eine Arbeitsgruppe, die der Unterstützung seiner Arbeit im operativen und /oder strategischen Bereich dient, einzusetzen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

**1**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

**2**

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

**3**

Während der Kassenprüfung hat der jeweils betroffene Vorstand sowie der Vorsitzende kurzfristig uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

**4**

Die Kassenprüfung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, für das abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens bis Ende April des Folgejahres.

Die Kassenprüfer führen pro Geschäftsjahr 3 Teilprüfungen im April, Juli und im November durch.

**5**

Der Kassierer hat die Aufstellung des Jahresabschlusses so durchzuführen, dass er bis zur Mitgliederversammlung vorliegt und geprüft ist. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Jahresabschluss vor Beginn der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung geprüft zu haben.

**6**

Sollten schwerwiegende Hinderungsgründe für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegen, hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis hierüber eine Vorstandssitzung einzuberufen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die weitere Vorgehensweise zu beschließen.

## **§10**

### **Ausschüsse des Vereins**

Der Vereinsvorstand kann, je nach Bedarf besondere Ausschüsse bilden, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen. Der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung für die Tätigkeiten der Ausschüsse.

## **§11**

### **Einkünfte des Vereins**

Der Verein bezieht seine Einkünfte aus den Mitgliedsbeiträgen, Geld – und Sachzuwendungen (Spenden),



öffentlichen Zuschüssen  
Erträgen des Vereinsvermögens  
Veranstaltungen,  
Geschäftsbesorgungspauschalen für die Netzwerkarbeit  
sonstigen gesetzlichen Einkünften.  
durch Zweckbetriebe i. S. von § 65 AO

## **§12**

### **Datenschutz**

**1**

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert werden. Mitarbeiter und besondere Vertreter des Vereins sind auf das Datengeheimnis des § 5 BDSG schriftlich zu verpflichten.

**2**

Sowohl den Organen des Vereins, besonderen Vertretern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus

## **§13**

### **Haftung**

**1**

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für alle Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**2**

Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt ist

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW oder der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V

## **§16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in kraft.